

**Satzung**  
**der Ortsgemeinde Roschbach zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen**  
**Sanierungsgebietes „Altortbereich“**  
**vom 23. September 2014**

Der geschäftsführende Ortsbürgermeister beschließt gemäß § 39 Absatz 2 GemO nach Anhörung der nicht nach § 22 GemO ausgeschlossenen anwesenden Ratsmitglieder, anstelle des Gemeinderates auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (GVBl. S. 72) i.V.m. § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954), die folgende Satzung zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes „Altortbereich“ der Ortsgemeinde Roschbach vom 23. September 2014 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**  
**Festlegung des Sanierungsgebietes**

Der Ortsgemeinderat Roschbach hat in seiner Sitzung am 07.04.2014 beschlossen, gemäß § 141 BauGB vorbereitende Untersuchungen zur Sanierung des „Altortbereichs“ einzuleiten. Der Beschluss wurde am 17.04.2014 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Edenkoben (Ausgabe Nr.: 16/2014) ortsüblich bekannt gemacht.

Auf Grundlage der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen ist festzustellen, dass im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 und 3 BauGB vorliegen. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 14 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmerechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden.


**§ 2**  
**Verfahren**

Das Sanierungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 a BauGB wird ausgeschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird ausgeschlossen.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Roschbach, den 23. September 2014

  
Albert Birkmeyer  
Ortsbürgermeister



